

# ZH\_OBERGERICHT SB190433 vom 3. Dezember 2020

ZH Obergericht, 2020-12-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB190433](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190433)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB190433 du 3 décembre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT SB190433 del 3 dicembre 2020

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens dem Beschuldigten vollumfänglich aufzuerlegen, nachdem er schuldig zu sprechen ist (Art. 426 Abs. 1 StPO).

#### E. 1.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung (vgl. Art. 429 Abs. 1 lit. a und c StPO). 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren

#### E. 1.3

Die Staatsanwaltschaft beantragt eine Gesamtstrafe von 27 Monaten Freiheitsstrafe (Urk. 39 S. 2; Urk. 54). Dazu führt sie in ihrer Berufungserklärung aus, aufgrund des Verschuldens des Beschuldigten, dessen Vorleben und dessen persönlichen Verhältnisse rechtfertige es sich, ihn mit einer Gesamtstrafe von 27 Monaten zu betrafen (Bestrafung unter Einbezug der zu widerrufenden, ehemals bedingt ausgefallten Strafe von 10 Monaten und 15 Tagen durch das Regionalgericht Emmental-Oberaargau vom 5. Juli 2016; Urk. 54 S. 2). Anlässlich der Berufungsverhandlung schildert sie die Tatumstände detailliert und kommt zum Schluss, das Verschulden des Beschuldigten wiege angesichts der gesamten sowohl objektiven als subjektiven Umstände schwer. Sodann wirke sich bei der Täterkomponente neben den Vorstrafen und der Delinquenz während laufender Probezeit zweier Verurteilungen auch der Umstand, dass der Beschuldigte die Verantwortung für sein Tun auf seinen Mittäter zu schieben versuche, strafehörend aus (Urk. 80 S. 3 ff.).

#### E. 1.4

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. mit Hinweisen). Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips (BGE 144 IV 313 E. 1.1, 217 E. 2.2 und E. 3; BGE 141 IV 61 E. 6.1.2; je mit Hinweisen). Darauf sowie auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 53 S. 29 ff.) kann verwiesen werden.

#### E. 1.5

Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Mehrere gleichartige Strafen liegen vor, wenn

das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfallen würde. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (BGE 142 IV 265 E. 2.3.2; BGE 138 IV 120 E. 5.2; je mit Hinweisen).

- 23 -

### **E. 1.6**

Wie noch zu zeigen ist, ist für das zu beurteilende strafbare Verhalten des Beschuldigten eine Freiheitsstrafe auszufallen (Ziff. IV 2.3.) und die mit Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 5. Juli 2016 ausgefallte Freiheitsstrafe von 10 Monaten und 15 Tagen zu widerrufen (Ziff. IV 3), weshalb die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamtstrafe gegeben sind (Art. 46 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 49 Abs. 1 StGB).

### **E. 1.7**

Das Gesetz sieht für Betrug eine Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe vor. Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe führen mangels aussergewöhnlicher Umstände nicht dazu, die Grenzen des ordentlichen Strafrahmens zu verlassen und sie nach oben oder unten zu erweitern (BGE 136 IV 55 E. 5.8 mit Hinweisen). 2. Konkrete Strafzumessung

## **E. 2**

Berufungsumfang

### **E. 2.1**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts). Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (DOMEISEN in: BKS StPO II, 2. Aufl. 2014, Art. 428 N 6; GRIESSER, StPO-Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 428 N 1).

#### **E. 2.1.1**

Bei der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass das Vorgehen der Täter als professionell bezeichnet werden muss. Die Tat wurde systematisch und sorgfältig geplant. Dabei wurde arbeitsteilig agiert, wobei die Organisation ebenfalls durchdacht war. Durch raffinierte Manipulation der Absendernummer, sogenanntes Spoofing, wurden besondere technische Fähigkeiten eingesetzt. Gezielt hat man es auf das gesamte Ersparte einer betagten Person abgesehen, deren besondere Vertrauensseligkeit ausgenutzt werden sollte. Dabei wurde auch von der Ausübung von Druck nicht zurückgeschreckt. Die Täter handelten in der Vorstellung, der Geschädigte würde ihnen eine Tasche mit Bargeld in der Höhe von Fr. 24'000.--, 34 Schweizer Sondermünzen und 24 "Goldvreneli" übergeben (Urk. 10 Frage 4, 38 ff. und 57 ff.). Es mag sein, dass der Beschuldigte keine genauen Kenntnisse von den Einzelheiten der Handlungen der Mittäter hatte. Indes muss er sich diese als Mittäter anrechnen lassen (vgl. BGE 108 IV 88 E. I.2). Die Rolle des Beschuldigten bestand darin, als Bindeglied und Mann im Hintergrund das Ganze vor Ort in der Schweiz zu orchestrieren und zu koordinieren, womit er einen sehr wesentlichen

Tatbeitrag lieferte. Der Beschuldigte bewegte sich in einer höheren Hierarchiestufe als D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_, welche lediglich auf An-

- 24 - weisung an vorderster Front ausführend tätig wurden. Wohlwissend um die Gefahren hat er sich denn auch nicht selber exponiert und die gefährliche Ausführungsarbeit andern überlassen. Gesamthaft zeugt das Verhalten des Beschuldigten von einer erheblichen kriminellen Energie. Wenn die Vorinstanz unter diesen Gesichtspunkten das objektive Verschulden als nicht mehr leicht betitelt, ist dies keinesfalls zu beanstanden.

#### **E. 2.1.2**

In subjektiver Hinsicht ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte. Der Beschuldigte bestreitet eine Beteiligung und äusserte sich deshalb nicht zu seinen Beweggründen. Es muss davon ausgegangen werden, dass sein Motiv rein finanzieller und klar egoistischer Natur war. Es zeugt von Skrupellosigkeit, wenn man gezielt das Vertrauen betagter Menschen in die Polizei auf hinterlistige Weise zu missbrauchen versucht, um sich an deren Ersparnissen zu bereichern. Die Elemente der subjektiven Tatkomponente erhöhen die objektive Tatschwere leicht.

#### **E. 2.1.3**

Mithin ergibt sich, dass die von der Vorinstanz festgesetzte Einsatzstrafe von 18 Monaten als angemessen erscheint.

#### **E. 2.1.4**

Die Täter haben zusammen alles Erforderliche für die Verwirklichung des angestrebten Erfolgs getan. Dieser ist nur ausgeblieben, weil der Geschädigte die Betrugsmasche durchschaute, die Polizei informierte und nicht die Vermögensdisposition, auf welche die Täter tatkräftig hinarbeiteten, vornahm. Es liegt ein vollendeter Versuch vor. Es rechtfertigt sich deshalb, den Versuch – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 78 S. 37) – nur leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

#### **E. 2.1.5**

Wenn die Vorinstanz im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Tatkomponente eine Einsatzstrafe von 15 Monaten festsetzte, ist dies somit nicht zu beanstanden.

#### **E. 2.2**

Der Beschuldigte strebte mit seiner Berufung einen Freispruch an und unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen vollumfänglich. Die Staatsanwaltschaft obsiegt im Strafpunkt und unterliegt betreffend ihre Anträge zum Strafvollzug, wobei es sich um einen Ermessensentscheid handelt. Es rechtfertigt sich, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

- 32 - 3. Entschädigung Mit Verweis auf die obigen Erwägungen hat der Beschuldigte keinen Anspruch auf eine Prozessentschädigung (vgl. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Es wird beschlossen: 1. Vom Rückzug der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl wird Vormerk genommen. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung, vom 24. Juni 2019 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1.-5. (...) 6. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 14. Januar 2019 beschlagnahmte Schiess-Munition (Asservaten-Nr. A011'391'541) wird eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen. 7. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom

### **E. 2.2.1**

Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten korrekt wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 53

- 25 - S. 33). Ergänzend bzw. aktualisierend führte der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung aus, er arbeite neu zu 40% bei der M.\_\_\_\_\_ Versicherung als Chauffeur (Urk. 77A S. 2). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirken sich strafzumessungsneutral aus.

### **E. 2.2.2**

Der Beschuldigte weist fünf Vorstrafen auf (Urk. 77). Mit Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 5. Juli 2016 wurde der Beschuldigte unter anderem wegen mehrfachen betrügerischen Konkurs- und Pfändungsbetrugs i.S.v. Art. 163 Abs. 1 und 2 StGB schuldig gesprochen. Zumindest diese Vorstrafe muss – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 78 S. 41) – als einschlägig bezeichnet werden. Die Vorstrafen führen zu einer merklichen Erhöhung der Strafe. Ebenfalls strafe erhöhend ist die Delinquenz während laufender Probezeit zufolge zweier Verurteilungen zu berücksichtigen.

### **E. 2.2.3**

Aufgrund des Verbots des (unter anderem in Art. 14 Ziff. 3 lit. g UNO- Pakt II und Art. 6 Ziff. 1 EMRK verankerten) Selbstbelastungszwangs ist es das prozessuale Recht des Beschuldigten, die Vorwürfe abzustreiten. Im diesen Sinne kann auch sein schuldabweisendes und damit teilweise Mittäter belastendes Aussageverhalten – entgegen der Staatsanwaltschaft (Urk. 80 S. 6) – nicht zu seinen Lasten gereichen. Gleichzeitig kann er unter diesem Titel für sich keine Strafreduktion reklamieren.

### **E. 2.2.4**

Anhaltspunkte für eine erhöhte Strafempfindlichkeit sind – mit der Vorinstanz und entgegen der Verteidigung (Urk. 78 S. 38) – nicht ersichtlich.

### **E. 2.2.5**

Bei einer gesamthaften Betrachtung der Täterkomponente zeigt sich, dass diese eindeutig strafe erhöhend zu Buche schlägt. Wenn die Vorinstanz unter diesem Titel eine Straferhöhung um einen Drittel als gerechtfertigt erachtet, so erweist sich dies jedenfalls als begründet.

### **E. 2.3**

Zwischenfazit

- 26 - Unter Berücksichtigung aller für die Strafzumessung relevanten Kriterien erscheint die von der Vorinstanz festgesetzte Einsatzstrafe von 20 Monaten Freiheitsstrafe insgesamt als angemessen. 3. Widerruf

### **E. 2.4**

Wie die Vorinstanz in ihren Erwägungen aufzeigt, fällt der Beschuldigte mit widersprüchlichem und ausweichendem Aussagenverhalten auf.

#### **E. 2.4.1**

Seine Aussagen betreffend den Kontakt mit den Mittätern sind widersprüchlich. In Bezug auf den Kontakt mit dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ widersprechen sich seine Aussagen

teilweise selbst (Ziff. II 2.5.3) und andererseits den Aussagen von D.\_\_\_\_\_. Dieser weiss beispielsweise nichts von einem gemeinsamen Projekt, eine Shisha-Bar zu eröffnen, in welchem Zusammenhang sie sich gemäss den Angaben des Beschuldigten am 20. Februar 2018 bei der Ausfahrt nach K.\_\_\_\_\_ in einer Cooptankstelle getroffen, telefonischen Kontakt gehabt und um 17.00 Uhr einen gemeinsamen Termin gehabt hätten (Urk. 6/1 Frage 22 ff.; Urk. 6/2 Frage 36 ff.; Urk. 6/3 Frage 12 f., 26 ff.; Urk. 7/3 Frage 155 ff.; Urk. 7/4 Frage 121 ff.; Urk. 9 S. 14 f.). Sodann stehen seine diesbezüglichen Aussagen teilweise zu objektiven Beweismitteln im Widerspruch (Ziff. II 2.5.1).

#### **E. 2.4.2**

Auch die Beziehung des Beschuldigten mit F.\_\_\_\_\_ schildert der Beschuldigte unterschiedlich. Zuerst will er ihn gar nicht kennen und keinen Kontakt mit ihm gehabt haben (Urk. 6/2 Frage 24 ff.). Später – nachdem die Ergebnisse der Telefonauswertungen vorlagen – räumte er ein, "F1.\_\_\_\_\_", unter welchen Namen F.\_\_\_\_\_ im Mobiltelefon des Beschuldigten abgespeichert war, doch zu kennen. Dieser sei bei der "E.\_\_\_\_\_" in Deutschland der Verantwortliche (Urk. 6/3 Fragen 43 ff.). Sodann räumt er – nach längerem Bestreiten (Urk. 6/3 Fragen 72

- 12 - ff., 118 ff.) – ein, dass es Mitte Februar 2018 zum Austausch von Sprachnachrichten gekommen sei. F.\_\_\_\_\_ habe ihm anboten, "Geld zu machen", wobei er aber nicht mitgemacht habe. Er habe zwar geantwortet, indes nicht gewusst, wofür es gehe (Urk. 6/3 Fragen 127 ff.; Urk. 9 S. 6 f.; vgl. auch Urk. 4/3). Weiter verstrickte sich der Beschuldigte in Widersprüche mit Bezug auf den Umstand, ob er am Abend vom 20. Februar 2018 F.\_\_\_\_\_ angerufen habe. Während er zuerst festhielt, mit F.\_\_\_\_\_ telefoniert zu haben, er wisse aber nicht, wer wen angerufen habe, wich er kurz später davon ab. Auf Vorhalt, der Anruf am Abend des 20. Februar 2018 sei von der Nummer 12 erfolgt, welche auf den Beschuldigten lautet (Urk. 12/1), erklärte dieser, die Nummer gehöre seiner Ehefrau. Sie wisse nicht, wer F.\_\_\_\_\_ sei. Sie habe wohl versucht herauszufinden, ob er (der Beschuldigte) mit anderen Frauen in Deutschland Kontakt habe (Urk. 6/3 Frage 51 ff.; Urk. 9 S. 4; vgl. auch Urk. 4/5 Zeile 1'216). Diese Erklärung überzeugt nicht. Es ist weder nachvollziehbar noch leuchtet es ein, weshalb seine Ehefrau eine ihr unbekannt Nummer wählen sollte in der Absicht, mögliche Frauenkontakte des Beschuldigten in Erfahrung zu bringen.

#### **E. 2.4.3**

Des Weiteren verneinte der Beschuldigte zu Beginn, einen H.\_\_\_\_\_, der im Zusammenhang mit F.\_\_\_\_\_ stehe, zu kennen (Urk. 6/3 Frage 85 ff.). Die Ergebnisse der Telefonauswertungen zeigen indessen auch hier ein anderes Bild (Urk. 4/2). Ferner gestand der Beschuldigte dann auch ein, von H.\_\_\_\_\_ zwei Tage vor dem 20. Februar 2018 sowie am Tag kontaktiert worden zu sein. Er habe aber nie erfahren, was H.\_\_\_\_\_ von ihm gewollt habe (Urk. 6/3 Frage 137 f.; Urk. 9 S. 7 ff.). Diese Aussage überzeugt insofern nicht, als ein Rückruf an H.\_\_\_\_\_ am 20. Februar 2018 um 20:53 Uhr dokumentiert ist (Urk. 4/5 Zeilen 1'214 und 1'215).

#### **E. 2.4.4**

Schliesslich tritt der Beschuldigte anfangs auch ab, den Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ zu kennen (Urk. 6/3 Frage 21 ff.). Er räumte erst später – nach längerem Bestreiten selbst auf Vorhalt der Handyauswertung, welche einen Anruf des Beschuldigten an C.\_\_\_\_\_ am 23. Februar 2018 dokumentiert (Urk. 6/3 Frage 35 ff., 139 f.; Anhang A zu Urk. 6/3; Urk. 3 S.

3) – ein, diesen doch zu kennen und ihn dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ genannt zu haben, als dieser gefragt habe, ob

- 13 - er "einen zweiten" kenne. Sodann habe er diesen über Facebook kontaktiert. Er habe C.\_\_\_\_\_ gesagt, dass D.\_\_\_\_\_ ihn abholen komme. Und D.\_\_\_\_\_ habe er gesagt, dass dieser C.\_\_\_\_\_ abholen solle. Weshalb D.\_\_\_\_\_ jemanden gebraucht habe, wisse er nicht (Urk. 6/3 Frage 140 ff.; Urk. 9 S. 11 ff.). Insoweit gibt der Beschuldigte die Vermittlung zwar zu, will seinen Beitrag jedoch auf einen blossen Freundschaftsdienst hinunterspielen und nicht wissen, worum es gegangen sei.

#### **E. 2.4.5**

Die Aussagen des Beschuldigten im Zusammenhang mit der Gruppierung "E.\_\_\_\_\_" fallen sodann zögerlich und ausweichend aus (Urk. 6/1 Frage 31 ff.; Urk. 6/2 Frage 13 ff.; Urk. 9 S. 11 ff.; Prot. I S. 10 ff.). Wenn die Vorinstanz erwägt, seine diesbezüglichen Aussagen würden den Eindruck erwecken, als wolle er seine Stellung herunterspielen, kann ihr ohne Weiteres beigeplichtet werden (Urk. 53 S. 14 f.).

#### **E. 2.5**

Auf der anderen Seite liegen zahlreiche Indizien vor, die als Gesamtheit den klaren Eindruck vermitteln, dass der Beschuldigte in die Vorgänge massgeblich involviert war:

##### **E. 2.5.1**

Die Fotoaufnahme der von einem Mobiltelefon mit Displayschaden abfotografierten Adresse des Geschädigten Armbruster entstand in I.\_\_\_\_\_, nur 58 Meter neben dem Wohnort des Beschuldigten, mit dem Mobiltelefon von D.\_\_\_\_\_ am 20. Februar 2018, um 14.53 Uhr, und damit nur elf Minuten nach einem telefonischen Kontakt zwischen dem Beschuldigten und D.\_\_\_\_\_ (Urk. 1 S. 5; Urk. 3 S. 4; Urk. 12/2 S. 3; Urk. 12/3-4). Sodann konnte anlässlich der Hausdurchsuchung beim Beschuldigten zuhause ein Reparaturauftrag vom 7. März 2018 betreffend die Auswechslung des Displays seines iPhone 7 sichergestellt werden (Urk. 18/7; Urk. 18/8 S. 3; Urk. 18/9; Urk. 1 S. 6). Gemäss Angaben des Beschuldigten musste sein Display repariert werden (Urk. 6/1 Frage 48 ff.). Der Sohn habe mit dem Handy gespielt und es sei ihm aus der Hand gefallen, sodass das Glas kaputt gegangen sei (Urk. 6/1 Frage 49). Es liegt bereits angesichts dieser Umstände die Vermutung nahe, dass das Mobiltelefon des Beschuldigten im relevanten Zeitpunkt einen Displayschaden gehabt hatte. Ein weiterer Anhaltspunkt besteht darin, dass das Mobiltelefon des Beschuldigten um 13.33 Uhr am Antennen-

- 14 - nenstandort "Autobahn, ... Km ...", nahe von I.\_\_\_\_\_, eingeloggt war und bis 16.14 Uhr ab dem Mobiltelefon des Beschuldigten kein weiterer Antennenstandort erfasst wurde (Urk. 3 S. 4). Dazu kommen noch die beidseits ungläubhaften Aussagen des Beschuldigten und des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ zum gemeinsamen Treffen vom 20. Februar 2018. Dass der Beschuldigte selbst angab, der Displayschaden sei erst etwa 5 bis 6 Tage vor der Reparatur – und damit erst nach der relevanten Fotoaufnahme – entstanden (Urk. 6/1 Frage 50), muss unter diesen Umständen als reine Schutzbehauptung qualifiziert werden. Wenn die Vorinstanz aufgrund dieser gesamten Umstände erwägt, diese Indizienkette und die beidseits ungläubhaften Aussagen des Beschuldigten und des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ liessen nur den Schluss zu, dass sich der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ am 20. Februar 2018 in I.\_\_\_\_\_ getroffen hätten und D.\_\_\_\_\_ vom Mobiltelefon des Beschuldigten die Adresse des Geschädigten abfotografiert habe,

kann ihr ohne Weiteres zugestimmt werden (Urk. 53 S. 18 ff.).

### **E. 2.5.2**

Unmittelbar nach der Fotoaufnahme um 14.53 Uhr kontaktierte D.\_\_\_\_\_ sodann C.\_\_\_\_\_. Ein zweiter telefonischer Kontakt erfolgte dann um 15.28 Uhr, vermutlich vor dem Eintreffen am Abholtreffpunkt in L.\_\_\_\_\_ (Urk. 7/2 Frage 9 f.; Urk. 7/3 Frage 27 ff.). Der Beschuldigte gibt diesbezüglich – nach längerem Bestreiten – zu, D.\_\_\_\_\_ den Kontakt zu C.\_\_\_\_\_ vermittelt zu haben (Urk. 6/2 Frage 67; Urk. 6/3 Frage 139 ff.; Urk. 9 S. 16). Indes bestreitet er, ihm die Handy- nummer von C.\_\_\_\_\_ zur Verfügung gestellt zu haben (Urk. 6/3 Frage 144). Angesichts der dokumentierten Telefonauswertungen (vgl. Urk. 6/3 Frage 35 ff.; Urk. 3 S. 3) und der bereits geschilderten Umstände verbleiben indessen gesamthaft keine nennenswerten Zweifel daran, dass der Beschuldigte D.\_\_\_\_\_ nicht nur die Adresse des Geschädigten, sondern auch die Handynummer von C.\_\_\_\_\_ vermittelt hat. Dieses Erkenntnis vermögen auch die Aussagen von C.\_\_\_\_\_, welcher nach längerem Schweigen einräumte, dass es einen Auftraggeber gegeben habe, er indes den Beschuldigten nicht kenne (Urk. 8/1 Frage 78, 113 ff.; Urk. 8/2 Frage 23, 60; Urk. 8/3 Frage 23 ff., 42 ff.; Urk. 8/4 Frage 5, 12, 69 f.), nicht umzustossen. Sodann sind die Ausführungen von D.\_\_\_\_\_, wie er zur Telefonnummer von C.\_\_\_\_\_ gekommen sei – ein Zwischenmann habe diese auf einem Zettel auf der Frontscheibe seines Fahrzeugs deponiert –, teilweise widersprüchlich, reali-

- 15 - tätsfremd und gesamthaft unglaubhaft (Urk. 7/1 Frage 28, 45 f.; Urk. 7/2 Frage 27 ff.; Urk. 7/3 Frage 24 ff.).

### **E. 2.5.3**

Die bereits aufgezeigte Indizienkette betreffend die Tatbeteiligung des Beschuldigten wird weiter durch den intensiven telefonischen Kontakt zwischen dem Beschuldigten und D.\_\_\_\_\_ am Tattag bis zur Verhaftung, insbesondere zwischen 11.59 Uhr und 14.42 Uhr sowie ab 15.43 Uhr, verstärkt (Urk. 12/2 und 12/3). Die diesbezüglichen Erklärungsversuche des Beschuldigten, wie es am Tattag zu den nachweislich zahlreichen Telefonkontakten zwischen ihm und dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ gekommen sei – die Kinder hätten am Mittag allenfalls mit seinem Handy gespielt und am Nachmittag könne es sein, dass die Anrufe beim Training durch das Handy in seiner Hosentasche automatisch ausgelöst worden seien – (Urk. 6/2 Frage 48 ff.; Urk. 6/3 Frage 28), erscheinen realitätsfremd und müssen als reine Schutzbehauptungen betrachtet werden.

### **E. 2.5.4**

Die gelöschte und wiederhergestellte WhatsApp-Chat-Kommunikation zwischen dem Beschuldigten und F.\_\_\_\_\_ vom 14. Februar 2018 erscheint sodann aufgrund der gesamten Umstände als höchst konspirativ (Urk. 6/3 Anhang B; Urk. 4/6 Zeilen 13'207-13'212). Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass der Beschuldigte diesen Chat gelöscht hat und sich – auf Vorhalt – zunächst in die Ausrede flüchtete, solche Nachrichten nie erhalten zu haben, das sei nicht sein Chat (Urk. 6/3 Frage 72 ff.). Unter diesen Gesichtspunkten vermögen denn auch die Angaben des Beschuldigten, nicht gewusst zu haben, worum es ging, nicht zu überzeugen. Vielmehr muss diese WhatsApp-Chat-Kommunikation mit der Vorinstanz als Zustimmung, in der Schweiz Bargeld und Gold abzuholen, ge- deutet werden (Urk. 53 S. 18). Erstmals brachte die Verteidigung im Rahmen des Berufungsverfahrens vor, es komme in türkischen Familien bzw. im türkischen Kulturkreis häufig vor, dass Darlehen innerhalb der Familie mit Bargeld

bezahlt würden, und es sei auch üblich, dass beispielsweise bei Hochzeiten oder anderen grossen Familienfeiern Gold, teilweise im Umfang von bis zu mehreren zehntausend Franken und/oder Bargeld geschenkt werde und dann entsprechende Transporte durchgeführt werden müssten (Urk. 78 S. 19 f.). Der Beschuldigte selbst hat das nie erwähnt. Diese späten Erklärungsversuche erscheinen an-

- 16 - gesichts der gesamten Umstände nicht überzeugend. Sodann wäre davon auszugehen, dass der Beschuldigte dann zumindest nachgefragt hätte, was er offensichtlich nicht getan hat.

#### **E. 2.5.5**

Auch der Umstand, dass F.\_\_\_\_\_ gemäss Angaben des Beschuldigten ihn am 20. Februar 2018 so oft angerufen habe, weil er habe wissen wollen, wo D.\_\_\_\_\_ sei (Urk. 6/3 Frage 128), spricht weiter dafür, dass der Beschuldigte Kenntnisse von den Vorgängen hatte und massgeblich involviert war. Gleiches muss für den Umstand gelten, dass die Ehefrau von D.\_\_\_\_\_, nachdem sie von dessen Verhaftung erfahren hatte, den Beschuldigten kontaktierte (Urk. 6/2 Frage 11).

#### **E. 2.6**

Sodann hat die Vorinstanz zutreffend erwogen, dass das Aussageverhalten des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ als zaghaft, zurückhaltend und widersprüchlich erscheine. Insbesondere liegen zahlreiche Widersprüche in sich und zu den objektiven Beweismitteln vor (Urk. 7/1-4; Urk. 9; Urk. 53 S. 11 ff., S. 21 f.). Aber auch – wie bereits unter II.2.4.1. erwähnt – lassen sich diverse Aussagen nicht in Einklang mit den Aussagen des Beschuldigten bringen. Auch die plötzlich auftretenden Erinnerungslücken erwecken den Eindruck, als wollte er etwas verheimlichen. Die Aussagen des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ belasten den Beschuldigten nicht direkt. Aber da sie gesamthaft, und damit auch in Bezug auf die Beteiligung des Beschuldigten, keineswegs überzeugen, vermögen sie ihn auch nicht zu entlasten. Ebenso wenig vermögen die Aussagen der Ehefrau des Beschuldigten ihn zu entlasten (Urk. 11/1-2).

#### **E. 2.7**

Die Gesamtheit der objektiven Beweismittel und Indizien sowie die Aussagen des Beschuldigten und des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_, führen – mit der Vorinstanz – zu einem Gesamtbild, wonach der Beschuldigte am Betrug zugunsten des Geschädigten Armbruster massgeblich beteiligt war. Bei dieser gesamthaften Würdigung verbleiben keine ernsthaften Zweifel, dass sich der Beschuldigte des ihm in der Anklageschrift vorgeworfenen Verhaltens – insbesondere hat er als Bindeglied zwischen F.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ funktionierte, letzterem die Kontaktdaten des Geschädigten übergeben und ihn angewiesen, den ebenfalls durch ihn organisierten Mittäter C.\_\_\_\_\_ an den Tatort zu fah-

- 17 - ren, um die Vermögenswerte vom Geschädigten zu übernehmen – wissentlich und willentlich schuldig gemacht hat. Der Anklagesachverhalt kann damit – mit Verweis auf die Vorinstanz – rechtsgenügend erstellt werden. III. Rechtliche Würdigung 1. Ausgangslage

### **E. 3**

Prozessuales

#### **E. 3.1**

Die Vorinstanz hat mit ihrem Urteil vom 24. Juni 2019 sowohl die mit Strafmandat der regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 6. Juli 2016 bedingt ausgefallene Geldstrafe von 48 Tagessätzen zu Fr. 50.– als auch die mit Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 5. Juli 2016 bedingt ausgefallene Freiheitsstrafe von 10 Monaten und 15 Tagen widerrufen (Urk. 53 S. 34 ff.).

### **E. 3.1.1**

Angriffsmittel beim Betrug ist die Täuschung des Opfers. Als Täuschung gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirk-

- 18 - lichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen. Sie ist eine unrichtige Erklärung über Tatsachen, das heisst über objektiv feststehende, vergangene oder gegenwärtige Geschehnisse oder Zustände. Der Tatbestand erfordert eine arglistige Täuschung. Betrügerisches Verhalten ist strafrechtlich erst relevant, wenn der Täter mit einer gewissen Raffinesse oder Durchtriebenheit täuscht. Ob die Täuschung arglistig ist, hängt nicht davon ab, ob sie gelingt. Wenn das Opfer der Täuschung nicht erliegt, entfällt Arglist deswegen nicht notwendigerweise. Es ist dann hypothetisch zu prüfen, ob die Täuschung unter Einbezug der Selbstschutzmöglichkeiten des Opfers als nicht oder nur erschwert durchschaubar erscheint (BGE 143 IV 302 E. 1.2 mit Hinweis).

### **E. 3.1.2**

Arglist ist nach ständiger Rechtsprechung gegeben, wenn der Täter sich mehrfacher, raffiniert aufeinander abgestimmter Lügen bedient (sogenanntes Lügengebäude), durch welche sich selbst ein kritisches Opfer täuschen lässt, oder bei besonderen Machenschaften im Sinne von Inszenierungen, die durch intensive, planmässige und systematische Vorkehrungen, nicht aber notwendigerweise durch eine besondere tatsächliche oder intellektuelle Komplexität gekennzeichnet sind. Dagegen genügen einfache Lügen, plumpe Tricks oder leicht überprüfbare falsche Angaben als solche nicht. Bei einfachen falschen Angaben ist das Merkmal erfüllt, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist und wenn der Täter den Getäuschten von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieser die Überprüfung der Angaben auf Grund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (BGE 143 IV 302 E. 1.3.1 S. 304; 135 IV 76 E. 5.2 S. 79 ff. mit Hinweisen). Arglist kann bei einfachen falschen Aussagen gegeben sein, wenn eine weitere Überprüfung nicht handelsüblich ist, etwa weil sie sich im Alltag als unverhältnismässig erweist und die konkreten Verhältnisse eine nähere Abklärung nicht nahelegen oder gar aufdrängen und dem Opfer diesbezüglich der Vorwurf der Leichtfertigkeit nicht gemacht werden kann (BGE 142 IV 153 E. 2.2.2 mit Hinweisen). Arglist scheidet aus, wenn der Getäuschte den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können. Auch unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung erfordert die Erfüllung des Tatbestands indes nicht, dass das Täuschungsopfer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und

- 19 - alle erdenklichen Vorkehren trifft. Arglist scheidet lediglich aus, wenn es die grundlegendsten nicht beachtet. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Getäuschten, sondern nur bei Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt (BGE 142 IV 153 E. 2.2.2 mit Hinweis). Nach bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist bei der Beurteilung der Opfermitverantwortung auch die jeweilige Lage und Schutzbedürftigkeit des Betroffenen

im Einzelfall zu berücksichtigen, soweit der Täter diese kennt und ausnützt. Das gilt insbesondere bei geistesschwachen, unerfahrenen oder auf Grund des Alters oder einer (körperlichen oder geistigen) Krankheit beeinträchtigten Opfern, ferner bei solchen, die sich in einem Abhängigkeits- oder Unterordnungsverhältnis oder in einer Notlage befinden und deshalb kaum im Stande sind, dem Täter zu misstrauen (BGE 142 IV 153 E. 2.2.2; 135 IV 76 E. 5.2; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1198/2013 vom 18. Juli 2014 E. 3.4; 6P.172/2000 vom 14. Mai 2001 E. 8.).

### **E. 3.2**

Die Staatsanwaltschaft beantragt, diese Widerrufe seien zu bestätigen (Urk. 54 S. 2; Urk. 60; Urk. 80 S. 1). Die Verteidigung hingegen beantragt, es sei von den Widerrufern abzusehen (Urk. 78 S. 40).

### **E. 3.3**

Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Sind die widerrufenen und die neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe (Art. 46 Abs. 1 StGB; vgl. auch Art. 46 Abs. 5 StGB). Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern. Die Anforderungen an die Prognose entsprechen denjenigen gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB. Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen (vgl. dazu im Einzelnen: BGE 134 IV 1 E. 4.2.1 mit Hinweisen). In die Beurteilung der Bewährungsaussichten im Falle des Widerrufs des bedingten Strafvollzugs ist im Rahmen der Gesamtwürdigung auch miteinzubeziehen, ob die neue Strafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird. Das Gericht kann zum Schluss kommen, dass vom Widerruf des bedingten Vollzugs für die frühere Strafe abgesehen werden kann, wenn die neue

- 27 - Strafe vollzogen wird. Auch das Umgekehrte ist zulässig: Wenn der bedingte Vollzug der früheren Strafe widerrufen wird, kann unter Berücksichtigung ihres nachträglichen Vollzugs eine Schlechtprognose für die neue Strafe im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB verneint und die Strafe folglich bedingt ausgesprochen werden. Die mögliche Warnwirkung der zu vollziehenden Strafe muss zwingend beachtet werden (BGE 134 IV 140 E. 4.5 mit Hinweisen).

### **E. 3.4**

Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaar-gau vom 5. Juli 2016 unter anderem zu einer bedingten Freiheitsstrafe von

### **E. 3.5**

Die Arglist – so weiter die Vorinstanz – gründe darin, dass die Täter betreffend Identität, den bevorstehenden Überfall und die Abholung sich eines gesamten Lügengebäudes bedienten, das durch raffinierte Manipulation der Absendernummer und den Einbezug mehrerer Polizeibeamten verstärkt worden sei. Sodann hätten die Täter bewusst einen Rentner als Opfer ausgewählt, weil sie dessen Vertrauen in die Polizei haben ausnutzen wollen und davon ausgegangen seien, dass eine solche Person bei einem überraschenden

Telefonanruf unter Vorspiegelung eines besonderen Vertrauensverhältnisses weniger in der Lage sei, dem betreffenden Vorgehen mit Misstrauen zu begegnen und die Lügen zu überprüfen. Von Letzterem und einer Alarmierung Dritter hätten die Täter den Geschädigten sodann aktiv abzuhalten versucht. Die Vorgehensweise entspreche dem typischen modus operandi von "Falschen Polizeibeamten-Betrüger" (Urk. 53 S. 27 ff.). Mit der Vorinstanz ist unter Würdigung der gesamten Umstände das Verhalten der Täter – wozu auch der Beschuldigte als Mittäter gehört – als arglistig zu qualifizieren.

### **E. 3.6**

Da der Geschädigte in der Vergangenheit bereits einmal von solchen Betrügern kontaktiert worden war, daher misstrauisch wurde und geistesgegenwärtig sich nicht hinter das Licht führen liess, wurde er durch die qualifizierte Täuschungshandlung – welche, wie aufgezeigt, durchaus geeignet ist, einen Irrtum im angestrebten Sinne hervorzurufen – nicht in einen Irrtum versetzt, weshalb es in der Folge nicht zur angestrebten Vermögensdisposition und dem dadurch kausal

- 21 - beabsichtigten Vermögensschaden gekommen ist. Die Täter – und damit auch der Beschuldigte – handelten aber in Bezug auf diese weiteren objektiven Tatbestandsmerkmale vorsätzlich.

### **E. 3.7**

Schliesslich strebten die Täter, wozu auch der Beschuldigte zählt, für sich einen unrechtmässigen Vorteil aus der Vermögensdisposition des Geschädigten an, welche ihn im gleichen Umfang schädigen sollte. Damit handelten sie in Bereicherungsabsicht im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB.

### **E. 3.8**

Zusammenfassend haben die Täter und damit auch der Beschuldigte mit direktem Vorsatz auf sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale sowie in Bereicherungsabsicht gehandelt. Nur dank des umsichtigen Verhaltens des Geschädigten – mit welchem die Täter keineswegs rechneten – brach die von den Tätern geplante und angestrebte Kausalkette nach der qualifizierten Täuschungshandlung ab. 4. Fazit Der Beschuldigte ist in Bestätigung des vorinstanzlichen Schuldspruchs des versuchten Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung 1. Anträge/Grundsätze/Strafraahmen

### **E. 7**

Februar 2019 E. 2.3.2; WOHLERS, StPO-Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 10 N 27; OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Aufl. 2020, Rz. 1090). 2. Anklagevorwurf und Sachverhalt

### **E. 10**

Monaten und 15 Tagen unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren verurteilt. Diese Probezeit wurde sodann mit Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 19. Juli 2018 um ein Jahr verlängert. Sodann wurde der Beschuldigte mit Strafmandat der regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 6. Juli 2016 zu einer bedingten Geldstrafe von 48 Tagessätzen zu Fr. 50.– unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren verurteilt (Urk. 77 S. 1 f.). In einem späteren Verfahren wurde auf den Widerruf verzichtet und der Beschuldigte verwarnet. Der Beschuldigte beging somit die vorliegend zu

beurteilende Tat während laufender Probezeit zufolge dieser beiden Verurteilungen. Er hat sich weder durch die früheren Untersuchungs- und Gerichtsverfahren noch durch die Verurteilungen zu bedingten respektive widerrufenen Geldstrafen, Bussen sowie zu der bedingten Freiheitsstrafe von der Begehung neuer Delikte abhalten lassen und ist in Bezug auf die bedingte Freiheitsstrafe, welche wegen seiner Delinquenz betreffend mehrfachen betrügerischen Konkurs und Pfändungsbetrug ausgefällt wurde, einschlägig straffällig geworden. Im vorliegenden Verfahren zeigte der Beschuldigte sich sodann weder einsichtig noch reuig. Des Weiteren führte ein weiteres strafbares Verhalten des Beschuldigten während laufender Probezeit dieser beiden Verurteilungen zur Verurteilung des Amtsgerichts Lörrach (D) vom 23. August 2017. Unter all diesen Gesichtspunkten besteht die Gefahr, dass er sich erneut strafbar machen wird. Aus den weiteren Lebensumständen des Beschuldigten ergibt sich sodann – entgegen der Verteidigung (Urk. 78 S. 40 ff.) – nicht, dass eine derart wesentliche Änderung, welche die negative Einschätzung der Bewährungsaussichten umzustossen vermöge, erfolgt wäre. Es ist daher der nachträgliche Vollzug der bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 48 Tagessät-

- 28 - zen zu Fr. 50.– sowie der bedingt ausgefallenen Freiheitsstrafe von 10 Monaten und 15 Tagen – in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils – anzuordnen, was innerhalb der Widerrufsfrist erfolgt (vgl. Art. 46 Abs. 5 StGB). 4. Festsetzung Gesamtstrafe 4.1. Wie bereits ausgeführt (Ziff. IV 1.6) ist mit der zu widerrufenen Freiheitstrafe von 10 Monaten und 15 Tagen (Ziff. IV 3) eine Gesamtstrafe zu bilden. Bei der Gesamtstrafenbildung hat das Gericht methodisch von derjenigen Strafe als "Einsatzstrafe" auszugehen, die es für die während der Probezeit neu verübte Straftat nach den Strafzumessungsgrundsätzen von Art. 47 ff. StGB ausfällt (BGE 145 IV 146 E. 2.4.2). Demnach ist die in Ziff. IV 2.3 festgesetzte Einsatzstrafe von 20 Monaten mit Blick auf die zu widerrufende Vorstrafe für den mehrfachen betrügerischen Konkurs und Pfändungsbetrug im Sinne von Art. 163 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen (Art. 46 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 49 Abs. 1 StGB). 4.2. Das Regionalgericht Emmental-Oberaargau setzte für den vom Beschuldigten als Schuldner begangenen betrügerischen Konkurs und Pfändungsbetrug über den Zeitraum vom 7. September 2009 bis 8. Mai 2014 eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten und 15 Tagen fest. Im Rahmen der Asperation ist namentlich das Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang, ihre grössere oder geringere Selbständigkeit sowie die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehensweisen zu berücksichtigen (Urteil 6B\_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.4). Die von der Vorinstanz hierfür vorgenommene Erhöhung von lediglich 4 Monaten fällt dagegen zu gering aus. In Anwendung des Asperationsprinzips erscheint unter Berücksichtigung aller massgeblichen Umstände eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 7 Monate, d.h. um zwei Drittel der ursprünglich festgesetzten Freiheitsstrafe, als angemessen. 4.3. Zusammenfassend ist somit eine Gesamtfreiheitsstrafe von 27 Monaten auszufällen. Die erstandene Haft von 55 Tagen ist anzurechnen (Art. 51 StGB).

- 29 - V. Strafvollzug 1. Die Staatsanwaltschaft führt im Rahmen des Berufungsverfahrens aus, angesichts der Vielzahl der Vorstrafen und der damit einhergehenden äusserst ungünstigen Prognose sei die Gesamtstrafe zu vollziehen (Urk. 54 S. 2; Urk. 80 S. 7). 2. Die Verteidigung beantragt – bei Schuldspruch – den bedingten Vollzug der Strafe (Urk. 40 S. 16 f.; Urk. 78 S. 42). 3. Wie vorstehend dargetan, ist die vorliegend zu beurteilende Delinquenz des Beschuldigten mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von 27 Monaten zu sanktionieren. Damit steht in objektiver Hinsicht der teilbedingte Vollzug zur Debatte

(Art. 43 Abs. 1 StGB). Der teilbedingte Vollzug eine Gesamtfreiheitsstrafe im Sinne von Art. 46 Abs. 1 StGB ist grundsätzlich zulässig (vgl. Urteil 6B\_982/2019 vom

#### **E. 14**

Januar 2019 einzig als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Verlangt der Beschuldigte die Gegenstände nicht innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Urteils heraus, werden sie der zuständigen Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen: – ein Mobiltelefon "Samsung Galaxy S 3", IMEI-Nr. 1, mit Schachtel und Netzteil (Asservaten-Nr. A011'391'245); – eine Schachtel, schwarz, zu iPhone mit IMEI-Nr. 2, mit SIM-Bliester und SIM-Karte (Asservate-Nr. A011'391'256); – drei Verträge "Sunrise" (Asservaten-Nr. A011'391'289, A011'391'303 und A011'391'314); – ein Mobiltelefon "Switel M17D", IMEI-Nr. 3, 4 (Asservaten- Nr. A011'391'347); – ein Schreiben der Swisscom (Asservaten-Nr. A011'391'370) – ein Reparaturvertrag vom 7. März 2018 (Asservaten-Nr. A011'391'405); – ein Mobiltelefon "Samsung GT-19000", IMEI-Nr. 5, mit Netzteil und zwei SIM-Karten (Asservaten-Nr. A011'391'427);

- 33 - – eine Fotokamera "Rollei" mit Akku und Speicherkarte (Asservaten-Nr. A011'391'449); – eine Fotokamera "Nikon" mit Akku und Speicherkarte (Asservaten-Nr. A011'391'450); – ein Mobiltelefon "Apple iPhone A1429", IMEI-Nr. 6, (Asservaten- Nr. A011'391'472); – eine Schachtel zu iPhone mit IMEI-Nr. 7 mit drei SIM-Blistern (Asservaten-Nr. A011'391'507); – zwei Schachteln zu iPhones mit IMEI-Nr. 8 und 9 (Asservaten-Nr. A011'391'494 und A011'391'518); – eine Schachtel zu iPhone mit IMEI-Nr. 10 mit SIM Bliester (Asservaten- Nr. A011'391'529); – eine Schachtel zu Samsung Galaxy S mit IMEI-Nr. 11 (Asservaten- Nr. A011'391'530); – ein Mobiltelefon "Apple iPhone A1778" (Asservaten-Nr. A011'391'563). 8. Das einzig als Beweismittel sichergestellte Mobiltelefon der Marke "Apple" (Asservaten-Nr. A011'542'077) wird B. \_\_\_\_\_ auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Verlangt B. \_\_\_\_\_ das Mobiltelefon nicht innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Urteils heraus, wird es der zuständigen Lagerbehörde zur Vernichtung zur gutscheinenden Verwendung überlassen. 9. Von der Abnahme einer DNA-Probe und der Erstellung eines DNA-Profiles im Sinne von Art. 5 des DNA-Profil-Gesetzes wird abgesehen. 10. Die Entscheidegebühr wird angesetzt auf: Fr. 4'500.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 6'000.– Gebühr Strafuntersuchung Fr. 4'160.– Auslagen Untersuchung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 11. (...) 12. (Mitteilungen) 13. (Rechtsmittel)" 3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 34 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.